

Eichmann, Ed. - Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 7. Aufl., Paderborn (F. Schönigh), 1. Bd. 1953, 556 S., 2. Bd. 1953, 511 S., 3. Bd. 1954, 504 S. I. DM 22.—, II. DM 20.—, III. DM 20.—.

Das Lehrbuch des Kirchenrechts, von Eduard Eichmann 1923 begründet und von der 2. Auflage an in 2 Bänden herausgegeben, wurde durch seinen Schüler und Nachfolger Klaus Mörsdorf von der 5. Auflage an auf 3 Bände erweitert und liegt seit 1953/54 in 7. verbesserter Auflage vor. Wie sein hochverehrter Lehrer Eichmann folgt Mörsdorf im wesentlichen der Stoffanordnung des kirchlichen Gesetzbuches, gibt aber den einzelnen Abschnitten eine stärkere und übersichtlichere systematische Gliederung. Auch Mörsdorf ist bestrebt, nicht am Buchstaben des Gesetzes hängen zu bleiben, sondern den Geist und Sinn der Rechtssätze zu heben. Er macht den Theologen die Eigenart der Kirchenrechtswissenschaft als einer theologischen Disziplin klar und zeigt ihnen besonders die Verbindungslinien zur Glaubenslehre auf, so vor allem in der meisterhaften Erklärung des Wesens der Kirche (§ 2). Die Erweiterung des Lehrbuches auf 3 Bände ist einer tieferen Durchdringung des ausgedehnten Rechtsstoffs, einer eingehenderen Behandlung der für die Seelsorge und die Praxis der kirchlichen Verwaltung und Gerichte wichtigen Fragen und einer stärkeren Berücksichtigung der Probleme des Teilkirchenrechts zugute gekommen. In die 7. Auflage sind bedeutsame Neuerungen ergänzend eingearbeitet worden. So wurden ins Sakramentenrecht die Neuregelung der Notfirmung durch Priester und die gemeinrechtlichen Erleichterungen des eucharistischen Nüchternheitsgebotes (vom 6. 1. 1953) aufgenommen. Ins Prozeßrecht wird auch die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte vom 15. 8. 1936 einbezogen. Im Strafrecht erfahren die kirchlichen Strafen in ihrer Eigenart und die einzelnen Straftatbestände eine entsprechende Darstellung, so daß auch die Anliegen des Beichtvaters eine gebührende Beachtung finden. Drei Vorzüge, durch welche sich das ganze Lehrbuch auszeichnet, verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden.

Wie Eichmann damals als einziger der Terminologie des neuen kirchlichen Gesetzbuchs einen eigenen § 9 im Lehrbuch gewidmet hat, so hat auch Mörsdorf im § 10 des Lehrbuches die Rechtssprache des CIC besonders untersucht und auf ihre Unsicherheit hin geprüft. Er faßte hier die Hauptergebnisse seiner kritischen Untersuchung kurz zusammen, die er in der von Eichmann gestellten Preisarbeit der Theologischen

Fakultät München (veröffentlicht Paderborn 1937) erarbeitet hatte. Dank dieser grundlegenden Vorarbeit war er dazu imstande, auch im Lehrbuch die juristische Fachsprache streng durchzuführen. Dabei gebrauchte er für lateinische Fachausdrücke eine Reihe treffender neuer Verdeutschungen, so für *Simonia* geistlicher Schacher, für *Censurae* Beugestrafen, für *Interdictum* Gottesdienstsperrung.

Wie Eichmann das Verhältnis von Kirche und Staat zu einem Hauptgebiet seiner reichen Forschung gemacht hatte, so wandte auch Mörsdorf im Lehrbuch dem Verhältnis von Kirche und Staat eine starke Aufmerksamkeit zu, zumal er schon in seiner juristischen Dissertation ein wichtiges Teilproblem behandelt hatte, das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens (Bonn 1933). Im § 6 des Lehrbuches schaltet er eine allgemeine Darstellung des Wesens, der Zwecke und der Form des Staates sowie Geschichtliches und Grundsätzliches über das Verhältnis von Kirche und Staat ein, bevor er sich Kirche und Staat im heutigen Deutschland zuwendet. Dabei beschreibt er klar das Wesen der verschiedenen kirchenpolitischen Systeme und prägt für das gegenwärtige kirchenpolitische System die treffende Bezeichnung „System der vertragsgesicherten freien Kirche“. In § 8, II gibt er das Wichtigste aus der allgemeinen Lehre über die Konkordate wieder. In § 71, II 5 schildert er die konkordatsmäßige Sonderregelung der Besetzung der deutschen Bischofsstühle. Auch das deutsche Teilkirchenrecht wird entsprechend erwähnt, so hinsichtlich der Kirchenbulaust und der Verwaltung des Kirchenvermögens. Das deutsche bürgerliche Recht findet hauptsächlich in der Lehre von der Zivilehe, den Ebehindernissen und der Ehescheidung sowie in der Lehre von den Rechtsgeschäften über Kirchengut eingehend Berücksichtigung.

Wie Mörsdorf schon in einer eigenen Monographie (Freiburg 1941) Rechtsprechung und Verwaltung begrifflich scharf unterschieden und diese Unterscheidung der Lehre vom kirchlichen Prozeß- und Verwaltungsrecht zugrundegelegt hat, so hat er diese aus der Staatsrechtswissenschaft übernommene Unterscheidung der beiden Gewalten wegen ihrer großen Bedeutung auch fürs kanonische Recht ins Lehrbuch eingebaut. Dadurch hat gerade die Darstellung der verschiedenen Verfahrensweisen im Prozeßrecht sehr gewonnen.

Alles in allem hat Mörsdorf das Lehrbuch des Kirchenrechts ganz im Sinn und Geist seines Lehrers Eichmann weitergeführt. Er hat es nach der sprachlichen wie sachlichen

Seite hin ständig verbessert und nach der rechtlichen Seite hin stark vertieft. Er hat es durch Anführung der neuen kirchlichen Entscheidungen und der neuesten Fachliteratur auf den heutigen Stand der Wissenschaft gebracht. So hat er es zu einer hohen, allgemein anerkannten Vollendung emporgeführt.

München

K. Weinzierl